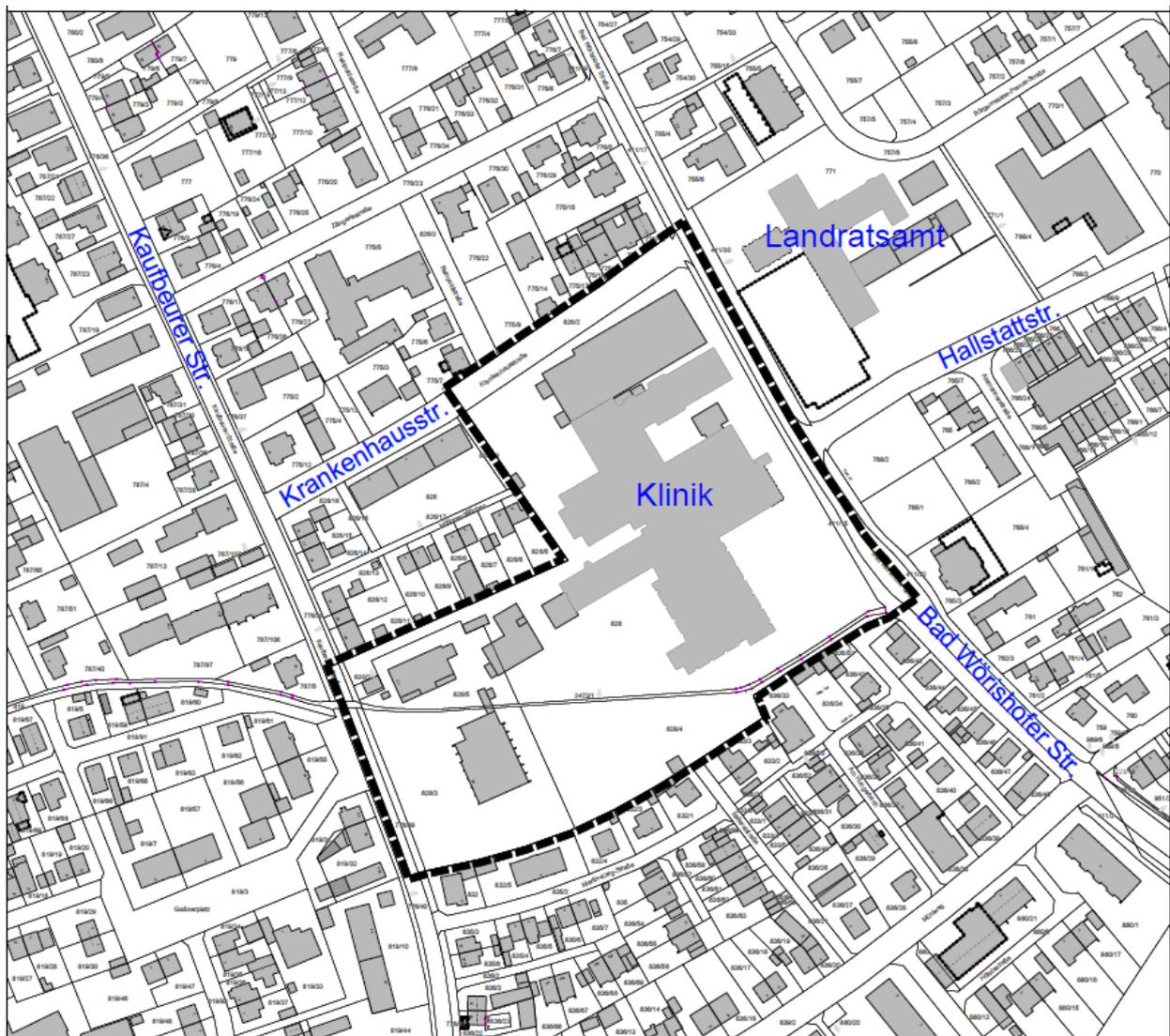




Stadt Mindelheim

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 304 (Klinik Mindelheim) mit integriertem
Grünordnungsplan für den Bereich „Krankenhausstraße südlich, Bad Wörishofer
Straße westlich, Kaufbeurer Straße östlich“ in Mindelheim;
Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 3
S. 1 BauGB**

Die Stadt Mindelheim hat mit Beschluss vom 23.10.2023 den Bebauungsplan Nr. 304 (Klinik Mindelheim) mit integriertem Grünordnungsplan für den Bereich „Krankenhausstraße südlich, Bad Wörishofer Straße westlich, Kaufbeurer Straße östlich“ in Mindelheim i. d. F. v. 23.10.2023 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.



Übersichtslageplan mit Geltungsbereich (23.10.2023; ohne Maßstab)

BEKANNTMACHUNG



Stadt Mindelheim

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die in den Festsetzungen und Hinweisen genannten Vorschriften, DIN-Normen, Verordnungen, Richtlinien usw. im Rathaus der Stadt Mindelheim, Maximilianstr. 26, 87719 Mindelheim, Stadtbauamt, 1. OG, Zimmer 111 einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr; nach telefonischer Terminvereinbarung auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorbereitenden/verbindlichen Bauleitplans schriftlich gegenüber der Stadt Mindelheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mindelheim, den 13.11.2023

Dr. Stephan Winter
Erster Bürgermeister



(zum Anschlag an der Amtstafel in der Passage der Hospitalstiftung und im Schaukasten im Rathaus der Stadt Mindelheim am 17.11.2023)